

Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.  
Sven Beutinger  
Fuchswiesenstraße 20  
71543 Wüstenrot

Gmund, 23.01.2023 K/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Lindenhof", 74547 Untermünkheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Hängegleiter-Clubs "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V. vom 08.09.2022 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt für den Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V. . Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Lindenhof
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Untermünkheim,  
Gemeinde Untermünkheim,  
Landkreis Schwäbisch Hall
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Lindenhof Startplatz“  
Koordinaten: N 49°08'16,39" E 09°43'27,26"  
Flurst. 36  
Höhe: 318 m

Höhendifferenz: ca. 35 m

Startrichtung: 110°

Fluggeräte: HG, GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung

#### Landefläche

Bezeichnung: „Lindenhof Landeplatz“

Koordinaten: N 49°08'14,83" E 09°43'39,98"

Flurst. 36

Höhe: 283 m

Fluggeräte: HG, GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Grundausbildung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb ist ausschließlich zur Drachenflugausbildung (in Absprache mit den Grundstückseigentümern) und unter Anwesenheit eines Fluglehrers, der Mitglied im HGC-Einkorn e.V. ist, erlaubt.
2. Starts dürfen nur erfolgen, wenn das Fluggerät und die Windverhältnisse einen sicheren Flugbetrieb zulassen. Starts sollten daher bei einem turbulenzfreien Gegenwind von vorne (hier ca. 180°) erfolgen. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windverhältnissen ist der Flugbetrieb einzustellen (Leegefahr durch Hindernisse).
3. Aufgrund der Lage innerhalb der RMZ darf keine Starterhöhung erfolgen werden.
4. Hinderniswirkungen, die von den bewirtschafteten Flächen rund um die beantragte Start- und Landefläche ausgehen können (z.B. Bewirtschaftung, Beweidung, etc.) und einen Landeanflug erschweren, sind vom Geländehalter regelmäßig und jahreszeitenbedingt abzuschätzen. Gleiches gilt für den Landeplatz selbst. Gegebenenfalls ist der Flugbetrieb vorübergehend zu unterbrechen.
5. Störungen, welche die Bewirtschaftungs- und Weideflächen beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.
6. Die Flugbetriebszeiten sind auf den im Antrag beschriebenen Umfang beschränkt.
7. Zur Streuobstwiese, welche am Übungshang angrenzt (Flur 2, Flurstk. 36/1, Gemarkung Untermünkheim), ist ein Sicherheitsabstand von mind. 30 m einzuhalten.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Einbindung des Flugplatzes Schwäbisch Hall (EDTY) zur betrieblichen Abstimmung wird empfohlen (0791 499 790).

V.

### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

### B e g r ü n d u n g

Am 08.09.2022 beantragte der Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" die Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall wurde mit Schreiben vom 02.11.2022 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 22.12.2022 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Einhaltung eines Abstandes zur angrenzenden Streuobstwiese (Flurstück 36/1) gegen den geplanten Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Auf Grund der Nähe des Übungshanges zum Flugplatz Schwäbisch Hall wurde das Luftamt Stuttgart mit Schreiben vom 02.11.2022 beteiligt.

Mit Schreiben vom 03.11.2022 teilte das Luftamt mit, dass keine Bedenken gegen die Zulassung des Übungshanges erhoben werden. Eine Betriebsabsprache mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Schwäbisch Hall wurde empfohlen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 01.12.2022 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



**Unter-  
münkheim**

**Obermünkheim**

**Geißberg**

**Lindenhof**

**Ruine  
Geyersburg**

**Lützelebene**

**Neuberg**

**Gelbingen**

**Gottwollshausen**

**Schwäbisch  
Hall**

**Heim-  
bach-  
siedlung**

**Heimbach**

**SCHWÄBIS  
HALL**

Anmelden

Hotels

Zum Mitnehmen

Restaurants

Lebensmittel



Vierstaemmige Eiche

Google

Zur Suche Text hier eingeben

Ebenen